



Wahlparteitag, 27. April 2013

Kontrollmarke hier
einkleben!

Ohne Kontrollmarke ist der
Stimmzettel ungültig

STIMMERGEBNISSE
gewählt!

**Rot markierte Namen
sind nicht gewählt**



Kontrollmarke hier
einkleben!

Ohne Kontrollmarke ist der
Stimmzettel ungültig

Wahlparteitag, 27. April 2013

Wahlgang 1

Wahl der/des Vorsitzenden

Einzelwahl nach § 7 Wahlordnung

Nach § 7 Abs. 1 Organisationsstatut ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (= absolute Mehrheit). Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.

Würde der/die Kandidat/in die erforderliche Mehrheit verfehlen, gilt das oben Genannte für den zweiten Wahlgang entsprechend, wobei aber nun die einfache Mehrheit ausreicht.

Bei nur einem/er Kandidaten/in sind „Nein“- Stimmen statthaft. Wer mehr „Nein“- als „Ja“-Stimmen auf sich vereinigt, ist endgültig nicht gewählt, vgl. § 7 Absatz 2 Satz 3 Wahlordnung. Dies gilt bereits für den ersten Wahlgang.

Name	Vorname	Ja	Nein	Enth.
Rimkus	Andreas	146	11	5



Kontrollmarke hier
einkleben!

Ohne Kontrollmarke ist der
Stimmzettel ungültig

Wahlparteitag, 27. April 2013

Wahlgang 2

Wahl der/des stellv. Vorsitzenden

Listenwahl nach § 8 Wahlordnung

Die Stimmzettel für eine Listenwahl sind nur gültig, wenn höchstens so viele Kandidaten/innen angekreuzt sind, wie insgesamt Funktionen zu besetzen sind. Mindestens jedoch sind halb so viele Kandidat/innen anzukreuzen, wie Funktionen zu besetzen sind.

[Achtung: Bei einer ungeraden Zahl ist unter „halb so viele“ der aufgerundete Wert zu verstehen. Beispiel: Bei drei zu vergebenen Funktionen sind mindestens zwei und höchstens drei Stimmen abzugeben].

Grundsätzlich entscheidet bei einer Listenwahl schon im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit.
Nein-Stimmen und Enthaltungen machen den Stimmzettel ungültig.

Name	Vorname	Ja
Kammerevert	Petra	145
Krems	Karl-Heinz	146



Kontrollmarke hier
einkleben!

Ohne Kontrollmarke ist der
Stimmzettel ungültig

Wahlparteitag, 27. April 2013

Wahlgang 3

Wahl der/des Kassierer/in

Einzelwahl nach § 7 Wahlordnung

Nach § 7 Abs. 1 Organisationsstatut ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (= absolute Mehrheit). Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.

Würde der/die Kandidat/in die erforderliche Mehrheit verfehlen, gilt das oben Genannte für den zweiten Wahlgang entsprechend, wobei aber nun die einfache Mehrheit ausreicht.

Bei nur einem/er Kandidaten/in sind „Nein“- Stimmen statthaft. Wer mehr „Nein“- als „Ja“-Stimmen auf sich vereinigt, ist endgültig nicht gewählt, vgl. § 7 Absatz 2 Satz 3 Wahlordnung. Dies gilt bereits für den ersten Wahlgang.

Name	Vorname	Ja	Nein	Enth.
Bednarski	Claudia	147	10	3



Kontrollmarke hier
einkleben!

Ohne Kontrollmarke ist der
Stimmzettel ungültig

Wahlparteitag, 27. April 2013

Wahlgang 4

Wahl der / des Schriftführer / in Einzelwahl nach § 7 Wahlordnung

Nach § 7 Abs. 1 Organisationsstatut ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (= absolute Mehrheit). Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.

Würde der/die Kandidat/in die erforderliche Mehrheit verfehlen, gilt das oben Genannte für den zweiten Wahlgang entsprechend, wobei aber nun die einfache Mehrheit ausreicht.

Bei nur einem/er Kandidaten/in sind „Nein“- Stimmen statthaft. Wer mehr „Nein“- als „Ja“-Stimmen auf sich vereinigt, ist endgültig nicht gewählt, vgl. § 7 Absatz 2 Satz 3 Wahlordnung. Dies gilt bereits für den ersten Wahlgang.

Name	Vorname	Ja	Nein	Enth.
Strauss	Rajiv	154	5	2



Kontrollmarke hier
einkleben!

Ohne Kontrollmarke ist der
Stimmzettel ungültig

Wahlparteitag, 27. April 2013

Wahlgang 5

Wahl Beauftragte(r) Neue Medien

Einzelwahl nach § 7 Wahlordnung

Nach § 7 Abs. 1 Organisationsstatut ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (= absolute Mehrheit). Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.

Würde der/die Kandidat/in die erforderliche Mehrheit verfehlen, gilt das oben Genannte für den zweiten Wahlgang entsprechend, wobei aber nun die einfache Mehrheit ausreicht.

Bei nur einem/er Kandidaten/in sind „Nein“- Stimmen statthaft. Wer mehr „Nein“- als „Ja“-Stimmen auf sich vereinigt, ist endgültig nicht gewählt, vgl. § 7 Absatz 2 Satz 3 Wahlordnung. Dies gilt bereits für den ersten Wahlgang.

Name	Vorname	Ja	Nein	Enth.
Rasp	Peter	147	6	5



Kontrollmarke hier
einkleben!

Ohne Kontrollmarke ist der
Stimmzettel ungültig

Wahlparteitag, 27. April 2013

Wahlgang 6

Wahl Beauftragte(r) Mitgliederwerbung

Einzelwahl nach § 7 Wahlordnung

Nach § 7 Abs. 1 Organisationsstatut ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (= absolute Mehrheit). Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.

Würde der/die Kandidat/in die erforderliche Mehrheit verfehlen, gilt das oben Genannte für den zweiten Wahlgang entsprechend, wobei aber nun die einfache Mehrheit ausreicht.

Bei nur einem/er Kandidaten/in sind „Nein“- Stimmen statthaft. Wer mehr „Nein“- als „Ja“-Stimmen auf sich vereinigt, ist endgültig nicht gewählt, vgl. § 7 Absatz 2 Satz 3 Wahlordnung. Dies gilt bereits für den ersten Wahlgang.

Name	Vorname	Ja	Nein	Enth.
Zizka	Vladimir	145	3	5



Kontrollmarke hier
einkleben!

Ohne Kontrollmarke ist der
Stimmzettel ungültig

Wahlparteitag, 27. April 2013

Wahlgang 9

Wahl Vorsitz Schiedskommission

Einzelwahl nach § 7 Wahlordnung

Nach § 7 Abs. 1 Organisationsstatut ist im ersten Wahlgang gewählt, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat (= absolute Mehrheit). Stimmenthaltungen sind gültige Stimmen.

Würde der/die Kandidat/in die erforderliche Mehrheit verfehlen, gilt das oben Genannte für den zweiten Wahlgang entsprechend, wobei aber nun die einfache Mehrheit ausreicht.

Bei nur einem/er Kandidaten/in sind „Nein“- Stimmen statthaft. Wer mehr „Nein“- als „Ja“-Stimmen auf sich vereinigt, ist endgültig nicht gewählt, vgl. § 7 Absatz 2 Satz 3 Wahlordnung. Dies gilt bereits für den ersten Wahlgang.

Name	Vorname	Ja	Nein	Enth.
Schimmels	Karin	136	2	3



Kontrollmarke hier
einkleben!

Ohne Kontrollmarke ist der
Stimmzettel ungültig

Wahlparteitag, 27. April 2013

Wahlgang 10

2 stellv. Vorsitz Schiedskommission

Listenwahl nach § 8 Wahlordnung

Die Stimmzettel für eine Listenwahl sind nur gültig, wenn höchstens so viele Kandidaten/innen angekreuzt sind, wie insgesamt Funktionen zu besetzen sind. Mindestens jedoch sind halb so viele Kandidat/innen anzukreuzen, wie Funktionen zu besetzen sind.

[Achtung: Bei einer ungeraden Zahl ist unter „halb so viele“ der aufgerundete Wert zu verstehen. Beispiel: Bei drei zu vergebenen Funktionen sind mindestens zwei und höchstens drei Stimmen abzugeben].

Grundsätzlich entscheidet bei einer Listenwahl schon im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit.
Nein-Stimmen und Enthaltungen machen den Stimmzettel ungültig.

Name	Vorname	Ja
Brockhausen	Jürgen	132
Hülshoff	Walther	132



Kontrollmarke hier
einkleben!

Ohne Kontrollmarke ist der
Stimmzettel ungültig

Wahlparteitag, 27. April 2013

Wahlgang 11

4 Beisitzer/innen Schiedskommission

(2/4)

Name	Vorname	Ja
Löhr	Ulrike	137
Haedecke	Thors	136
Wappner	Michael	136
Lüttgen	Detlef	133



Kontrollmarke hier
einkleben!

Ohne Kontrollmarke ist der
Stimmzettel ungültig

Wahlparteitag, 27. April 2013

Wahlgang 14

9 Delegierte Landesparteitag

(5/9)

Name	Vorname	Ja
Rimkus	Andreas	88
Bednarski	Claudia	73
Benninghaus	Walburga	67
Warden	Marion	67
Tacer	Philipp	66
Krems	Karl-Heinz	60
Kammerevert	Petra	53
Fleckner-Olbermann	Bergit	52
Volkenrath	Martin	44
Herz	Mathias	40
Jehle	Dirk	38
Garn	Susanne	35
Düsedau	Dorothea	29
Büssow	Jürgen	28
Schimmels	Karin	27
Knäpper	Peter	23
Rasp	Peter	22
Zachel	Fabian	18
Eichler	Tim	15
Vogt	Marco	9
Plewe	Waldemar	5

